

ihre Unterschiedlichkeit für Verleger und Sortimenten hob der Vortragende scharf heraus. Er ging dann auf die beiden wichtigsten Steuerarten, auf die Gewerbe- und auf die Umsatzsteuer ein. Bei letzterer kommt insonderheit dem § 7, der unter gewissen Voraussetzungen Steuerfreiheit für bestimmte Verkäufe verspricht, erhöhte Bedeutung zu. An zahlreichen Fällen aus seiner Praxis wies der Referent nach, daß vom Sortimenten nur in vereinzelten Fällen die möglichen Erleichterungen nutzbar gemacht werden können, weil sie eine beinahe kriminalistische Betätigung des Verkäufers voraussetzen, die der Buchhändler seiner Kundschaft nicht zumuten darf und deren Gewinn in keinem Verhältnis zu dem notwendigen Zeitaufwand steht.

Den Abschluß des inhaltreichen Abends bildete der Vortrag von Dr. Deiters über »Nationalsozialistisches Wirtschaftsidee«, in dem der Redner die Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsformen schilderte. Die Erwähnung der für die Wirtschaftsgestaltung maßgebenden nationalsozialistischen Literatur war dabei für die Sortimenten besonders wichtig. — Beiden Vortragenden dankten die Anwesenden durch reichen Beifall. 3.

Führung durch einen Buchbindereibetrieb. — Der von der Untergruppe Verlag der Fachgruppe Buchhandel im DVB, Ortsgruppe Leipzig geplante Besuch einer Großbuchbinderei muß vorläufig zurückgestellt werden. Die Mitglieder erhalten Bescheid, sobald der genaue Termin festgelegt ist.

»Das Schrifttum des Arbeitsdienstes.« — Unter diesem Leitwort hatte der Gauerschulungsleiter (Unterrichtsreferat) zusammen mit dem Aufklärungs- und Presseamt beim Arbeitsgau 29 Bayern-Ostmark in Regensburg eine besondere Ausstellung vorbereitet, für die sich die Hofbuchhandlung W. Wunderling zur Verfügung gestellt hatte. Im Einverständnis mit Gauarbeitsführer Franz Willmy war eine Liste an das Aufklärungs- und Presseamt nach Berlin gegangen, das um Genehmigung des Vorschlags für das Ausstellungsgut ersucht wurde und auch durch Vermittlung verschiedener Bilder wesentlich zum Gelingen unseres Vorhabens beitrug. — Beherrschend in der Mitte des Fensters hatten wir unser Arbeitsdienstbanner mit Spaten und Ähre in der alten großlinigen Form angebracht. Vor ihm lehnte ein Bild unseres Führers. Rechts von der Fahne stand das Bild des Reichsarbeitsführers Staatssekretär Hierl, der für den Zweck der Ausstellung seine Aufnahme mit handschriftlichem Namenszug und seinen Worten vom 1. Mai 1933 versehen hatte: »Der Arbeitsdienst muß Ehrendienst der ganzen deutschen Jugend an Volk und Vaterland werden!«. Zur Linken der Fahne stand das Bild unseres Gauarbeitsführers Franz Willmy, und noch einige andere Bilder schmückten das Fenster. Zu dem Bild gesellte sich das Buch, das ja Hauptinhalt des Fensters sein sollte. Es war nicht allzu viel, was im Schaufenster selbst gezeigt wurde, aber dafür um so einprägsamer und wirkungsvoller. Als letztes Mittel zur Werbung hatten wir die Schrift mit einbezogen. An den Seitenwänden befanden sich große Schriftplakate. In großen Lettern stand am unteren Rande der Auslage zu lesen: »Zu den Grundpfeilern meines Regierungsprogramms rechne ich die Arbeitsdienstpflicht«, jenes unverrückbare Wort unseres Führers in seiner ersten Regierungserklärung vom 30. Januar 1933. Th. M.

Eintragungen ins Handelsregister. —

- Allgäuer Nationalverlag G. m. b. H., Memmen. Geschäftsführer: Georg Voegner, Augsburg; Otto Dechelhäuser, Memmen.
- Deutsche Buchverleih G. m. b. H., Oppeln, Ring 15. Geschäftsführer: Walter Lokay und Otto Beschorner.
- Goten-Verlag Herbert Eisentraut, Leipzig, Reudnitzer Str. 1—7. Peter König, Buchhandlung, Bad Kreuznach.
- Nordische Rundschau Nationalsoz. Verlagsges. m. b. H., Kiel. Gegenstand: Herausgabe von Zeitungen und Büchern. Geschäftsführer: Kreisleiter Walter Behrens und Wolf Meyer-Christian.
- N.S. Buch- und Zeitungs-Großvertrieb Otto Voss, Alleinauslieferungsstelle »Westfalen« der N.S. Zentralpresse, Bochum.
- Reichs-Jugend Illustrierte Verlagsges. m. b. H., Berlin. Geschäftsführer: Verlagbuchhändler Wilhelm Andermann und Frida Andermann.
- Schoor & Co., Zeitschriften- und Büchervertrieb, Mannheim, Q 7. 26. Die neue Wirtschaft Verlagsges. m. b. H., Berlin. Geschäftsführer: Diplombuchhändler Paul Schmidt.

Unlauterer Wettbewerb durch Vertrieb von nachgeahmten Zahlungsbefehlen. — So unangenehm es auch ist, wenn ein Geschäftsmann seine Außenstände trotz wiederholter Mahnung nicht hereinbekommt, so darf er zur wirkungsvollen Mahnung der säumigen Schuldner doch nicht unlautere Mittel benutzen. Das lehrt eine Reichsgerichtsverhandlung. Einer Firma, die zahlreiche Außenstände

hatte, waren von dem Kaufmann F. Formulare zum Kauf angeboten worden, nach deren Versand die faulen Kunden angeblich zu freudigen Zahlern würden. Die Formulare sahen einem Zahlungsbefehl täuschend ähnlich, enthielten den Hinweis auf sofortige Klageeinreichung, einen behördenmäßigen Stempelausdruck, als Personenbezeichnung das Wort »Justitiar« und waren nach Art amtlicher Schriftstücke zusammengelassen. Tatsächlich zahlten einige Kunden, die derartige Formulare erhielten, sofort, andere bateten unter Bezugnahme auf den »Zahlungsbefehl« um Fristverlängerung. Während das Landgericht Berlin in der Versendung der Zahlungsbefehle eine strafbare Amtsanmaßung erblickte, weil durch die Formulare der Eindruck hervorgerufen würde, als seien sie von einer richterlichen Person abgeschrieben, bestätigte das Reichsgericht nur die Verurteilung des Formular-Fabrikanten F. wegen unlauterer Reklame im Sinne des § 4 UnlWG. Amtsanmaßung liege nicht vor, da bei den betr. Formularen wesentliche Merkmale eines Zahlungsbefehls gefehlt hätten. Zweck entsprechender Strafverminderung wurde die Sache an das Landgericht Berlin zurückverwiesen. Der ebenfalls wegen Amtsanmaßung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilte Rechtsbeistand wurde vom Reichsgericht aus subjektiven Erwägungen freigesprochen. »Reichsgerichtsbriefe.« (2 D 1374/33. — Urteil des RG. vom 29. Januar 1934.)

Schärfere Strafverfolgung von Konkursvergehen. — Die Strafvorschriften der Konkursordnung ermöglichen es, Personen zur Verantwortung zu ziehen, die sich nicht rechtzeitig ihren Gläubigern offenbart und durch den Fortbetrieb ihres an sich überschuldeten Unternehmens die Gläubiger geschädigt haben. Zahlreiche Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Konkursordnung bleiben ungeführt, weil sich niemand findet, der den Tatbestand aufdeckt und Anzeige erstattet. Seit Jahren ist immer wieder darüber Beschwerde geführt worden, daß Personen, die ihre Gläubiger in unverantwortlicher Weise geschädigt haben, straffrei bleiben und vielfach sogar ein neues Geschäft errichten oder das bisherige Unternehmen weiterführen. Wie das VDJ.-Büro meldet, hat die Berliner Industrie- und Handelskammer mit Vertretern der beteiligten Ministerien, Konkursrichtern, Konkursverwaltern und Angehörigen der Wirtschaft über eine Abstellung dieses Mißstandes beraten. Man stellte fest, daß zwar in allen Konkursfällen eine strafrechtliche Nachprüfung erfolgt, bezeichnete es aber als Mangel, daß in den meisten Fällen, in denen die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen geringfügigkeit der Masse abgelehnt wird, eine strafrechtliche Nachprüfung nicht vorgenommen wird. Es soll deshalb bei der Industrie- und Handelskammer eine Stelle eingerichtet werden, die diese Nachprüfung vornimmt. Die Industrie- und Handelskammer erwartet, daß ihr bei den der Allgemeinheit dienenden Prüfungen keine Schwierigkeiten erwachsen. Sollte etwa durch Vorenthalten der Geschäftsbücher die Vornahme der Prüfungen erschwert werden, so reichen die geltenden Bestimmungen aus, um derartige Störungsversuche zu verhindern.

Der Naturselfdruck. — Im Gutenberg-Jahrbuch 1933 veröffentlicht Ernst Fischer eine Studie »Zweihundert Jahre Naturselfdruck«, die in ihrer Sorgfalt und dem Umfang der zusammengetragenen Nachweisungen grundlegend ist und hoffentlich dazu führt, daß man sich des Verfahrens wieder mehr annimmt. — Ich habe im Oktober 1927 an dieser Stelle (Nr. 242) zum ersten Male auf diese ganze halb verschüttete Welt hingewiesen. Ich tat es aber im Anschluß an Christian Reichart, den Gründer des Samen- und Blumenhandels in Erfurt als denjenigen, der jenem Professor Kniphof, den Fischer voranstellt, vorangegangen ist: Reichart, nicht Kniphof, ist es, von dem jenes erste Kräuterbuch stammt; von ihm stammt die Erfindung und erste Ausführung. Nur seine Bescheidenheit hat ihn veranlaßt, den Akademiker vorzuschieben. Das sei zur Ehrenrettung des bedeutenden Mannes festgehalten. Das Nähere findet sich in seinen Werken. Bad Berka. Dr. Th. Scheffer.

Am Rande. — Eine junge Dame betritt den Laden. Mit holder Stimme flötet sie: »Ich möchte Mit Hitler in die Nacht«. Ein urwüchsiger Münchner steht daneben und sagt: »Ja, Freilein, döts mechten andere a!«

Unser Kommissionär teilte uns auf einer Rechnung folgendes mit: Der Restsaldo beträgt noch RM . . . Sollte der Betrag nicht bis . . . in unseren Händen sein, so müßten wir denselben durch Nachnahme erheben!

Und eine Zeile tiefer stand »Frohes Neujahr!«

Achtung! Medizinische Buchhandlungen. — In einer Berner Buchhandlung wurden von einem angeblichen Dr. med. aus Berlin nachfolgende medizinische Bücher zu unwahrscheinlich niedrigen Preisen angeboten: Corning, Topographische Anatomie; Garré, Chirurgie;